

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Prosigk

Auf Grund der §§ 4,6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Prosigk am 25.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Prosigk erhebt im Gemeindegebiet Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Vergnügungen sind dazu geeignet, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr. 1 das Auspielen von Geld oder Gegenständen an Geräten, die sich an öffentlich zugänglichen Orten befinden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatz) abhängig ist,

Nr. 2 den Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeit- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Dazu gehören auch die Dartspielgeräte und der Betrieb von Billardtischen.

(3) Zu den öffentlich zugänglichen Orten/Räumen zählen insbesondere:

Nr.1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung,

Nr.2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

Nr.3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätte),

Nr.4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen. Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume, in denen die Automaten oder Apparate aufgestellt sind, wenn er unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag von den Geräten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr.1 und 2 beteiligt ist.

§ 3 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1 und 2 die Anzahl der aufgestellten Geräte.

§ 4 Steuersätze für die Gerätesteuer

Für den Betrieb der Geräte im Sinne des § 1 Abs.2 Nr.1 und 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr.1	Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in	
	a) Spielhallen und ähnliche Unternehmen	31,00 Euro
	b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten/Räumen	23,00 Euro
Nr.2	Musikautomaten	8,00 Euro
Nr.3	sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten/Räumen	8,00 Euro
Nr.4	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	102,00 Euro

Für Geräte gemäß Nr.1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr.1a und 1b.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das/die Gerät/e in Betrieb genommen werden.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder der Geräte eingestellt wird bzw. mit Abgabe der Abmeldeerklärung, wenn die Abmeldefrist von 1 Woche überschritten ist (§ 9 letzter Satz).

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerpflicht

Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§5), so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist die Steuer am 15. eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Monats, ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.

§ 8 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 9 Meldepflicht

Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 1 Abs. 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte, eine Erklärung, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind, abzugeben. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht schriftlich mitgeteilt worden sind. Die Erklärung über eine An- bzw. Abmeldung der Geräte ist bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Prosigk abzugeben. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt. Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Anhalt“, handelnd für die Gemeinde Prosigk innerhalb einer Woche nach Außerbetriebnahme schriftlich zu melden. Andernfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens das Ende des Monats der Abgabe der Abmeldeerklärung (Posteingang).

§ 10 Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde Prosigk kann die Leistung einer Sicherheit in Voraussichtlicher Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie werden mit einem Bußgeld von 4,00 Euro für jeden Monat des Verzugs geahndet.

§ 11 a Billigkeitsregelung nach § 13 a Abs. 1 KAG-LSA

Ansprüche aus einem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der (ehemaligen) Gemeinde Prosigk vom 04.03.1997, zuletzt geändert am 05.12.2000, außer Kraft.

Prosigk, 25.11.2005

gez. Richter
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“ Nr. 25 vom 15.12.2005 bekannt gemacht.